

erheblichen Kostenaufwand verursachte, auf eine deren Sammlung besser sichernde Weise nicht blos, wie jene, in den Gerichten, sondern in dem gesammten juristischen Publicum des Landes verbreitet, und der Absatz ist so bedeutend gewesen, daß die Kosten vollständig gedeckt worden sind. Zugleich bietet dieses Blatt auch eine sehr günstige Gelegenheit, für einzelne Fälle erlassene Verordnungen des Ministeriums allgemein bekannt zu machen und dadurch auf eine mehr gleichmäßige Behandlung und Beurtheilung der Sachen, in welchen dem Ministerium die Entscheidung in letzter Instanz zusteht, hinzuwirken.

c) Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat auf Vereinfachung des Geschäftsbetriebs in seinem Ressort insofern schon seit längerer Zeit Bedacht genommen, als es durch successive Modification der Geschäftsinstruction für die Kreisdirectionen vom 20. Juni 1835, den letzteren eine Anzahl Geschäfte zur Erledigung zugewiesen hat, die früher seiner Cognition vorbehalten waren (vergl. Codex des Kirchen- und Schulrechts Seite 430, Note 15). Noch in neuester Zeit ist dies geschehen, und zwar einmal durch Ertheilung des Befugnisses, Lehrer unter gewissen Verhältnissen von der Bestimmung in § 3 alinea ult. des Gesetzes vom 28. October 1858 zu dispensiren, ferner durch die Ermächtigung, auf Straferlaßgesuche in kirchen- oder schulpolizeilichen Contraventionsfällen selbstständig Entschließung zu fassen und nur, wenn diese eine abfällige sein soll, vorher beim Ministerium anzufragen.

Eine weitere Decentralisation, wodurch eine Anzahl von Befugnissen der Consistorialbehörden auf die Kircheninspectionen, und wiederum Geschäfte der Letzteren an die Kirchenvorstände übergehen sollen, ist in dem den Ständen zur Beschlußfassung vorliegenden Entwurfe einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung proponirt und wird mit eventueller Einführung der Letzteren in's Leben treten.

In Bezug auf die äußeren Formen der Geschäftsbehandlung, deren Abkürzung schon früher in einigen Richtungen angebahnt worden war, hat neuerdings die oben unter A. a. 22 und 23 gedachte Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. März 1867 im Ressort des Cultusministeriums ebenfalls Anwendung erlangt.

d) Im Ressort des Finanzministeriums sind gleichfalls die kürzesten Geschäftsformen namentlich im Sinne des unter A. a. 23 gedachten Punktes eingeführt und, soweit thunlich, Druckformulare zu den Ausfertigungen in Gebrauch gesetzt worden. In mehreren Branchen ist das Befugniß der untergeordneten Behörden zur Anstellung von Subalternbeamten erweitert, nicht minder das Disciplinarstrafbefugniß derselben ausgedehnt und denselben die selbstständige Ent-